

VO/0677/10

Bebauungsplan Nr. 1103 - Holthäuser Straße - - Offenlegungsbeschluss -

Beschlüsse:

07.09.2010 SI/0185/10 Bezirksvertretung Ronsdorf TOP 11

Die Bezirksvertretung Ronsdorf empfiehlt, wie folgt zu beschließen:

1. Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 1103 –Holthäuser Straße – liegt in der Gemarkung Ronsdorf, Flur 48, Flurstück 245 und umfaßt die Flächen südlich der Holthäuser Straße zwischen den Grundstücken Holthäuser Straße Nr. 15 und Nr. 25 und greift in die südliche Richtung in die Tiefe des Grundstückes bis an die Grenzen der Grundstücke An der Blutfinke Nr. 47 und Im Vogelsholz Nr. 14. Der Geltungsbereich ist als Zeichnung in der Anlage 03 dargestellt.
2. Die Offenlegung des Bebauungsplanes Nr. 1103 – Holthäuser Straße – wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für den unter Punkt 1. genannten Geltungsbereich beschlossen. Das Bebauungsplanverfahren wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB durchgeführt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und der zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB wird abgesehen; das Monitoring gem. § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmigkeit

**08.09.2010 SI/0499/10 Ausschuss für Stadtentwicklung,
Wirtschaft und Bauen TOP 7**

1. Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 1103 –Holthäuser Straße – liegt in der Gemarkung Ronsdorf, Flur 48, Flurstück 245 und umfaßt die Flächen südlich der Holthäuser Straße zwischen den Grundstücken Holthäuser Straße Nr. 15 und Nr. 25 und greift in die südliche Richtung in die Tiefe des Grundstückes bis an die Grenzen der Grundstücke An der Blutfinke Nr. 47 und Im Vogelsholz Nr. 14. Der Geltungsbereich ist als Zeichnung in der Anlage 03 dargestellt.
2. Die Offenlegung des Bebauungsplanes Nr. 1103 – Holthäuser Straße – wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für den unter Punkt 1. genannten Geltungsbereich beschlossen. Das Bebauungsplanverfahren wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB durchgeführt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und der zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB wird abgesehen; das Monitoring gem. § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Einstimmigkeit